

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>36. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	<b>26.06.2012 1108 16 öffentlich Dez. 2</b>
SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 25.04.2012 eingegangen: 25.04.2012		
<b>Leinenzwang für Hunde</b>		

**- Kurzfassung -**

Einzelne Vorkommnisse mit Hunden gibt es immer wieder. Belastbare Fallzahlen durch frei laufende Hunde sind in Karlsruhe nicht vorhanden.

Das Fehlverhalten einiger weniger Hundehalterinnen und -halter sollte nicht zu einem allgemeinen Leinenzwang für Hunde führen. Dies widerspräche auch § 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Ausweitung der Leinenpflicht über die aktuell bestehenden Regelungen hinaus nicht erforderlich. Relevante Verstöße können schon heute sanktioniert werden.

Die Einführung eines generellen Leinenzwangs für Hunde würde nach Auffassung der Verwaltung keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Verantwortungsbewusste Hundehalterinnen und -halter haben auf ihre Tiere auch ohne Leinenzwang immer die notwendigen Einwirkungsmöglichkeiten. Ein genereller Leinenzwang könnte nur bei lückenlosen bzw. stark verdichteten Kontrollen einen gewissen Erfolg erzielen. Dies ist jedoch aufgrund der personellen Möglichkeiten weder von der Forstverwaltung noch vom Kommunalen Ordnungsdienst zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## **1. Die Verwaltung ändert die Straßenpolizeiverordnung der Stadt Karlsruhe dahingehend, dass ein genereller Leinenzwang für Hunde auf Waldgebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete ausgeweitet wird.**

Einzelne Vorkommnisse mit Hunden gibt es immer wieder. Statistisch erfasste Meldungen über schwerwiegende Folgen wie z. B. Bisse oder sonstige Verletzungen, liegen der Stadtverwaltung jedoch nicht vor. Auch belastbare Fallzahlen hinsichtlich der Beunruhigung des Wildbestandes durch frei laufende Hunde gibt es nicht.

Nach Erfahrung der Stadtverwaltung herrscht bei der überwiegenden Mehrheit der Hundehalterinnen und -halter Verständnis für die Notwendigkeit, ihren Vierbeiner im Einwirkungsbereich zu halten. Das Fehlverhalten einiger weniger Hundehalterinnen und -halter sollte nicht dazu führen, dass alle mit dem Zwang belegt werden, ihre Hunde an der Leine zu führen. Eine artgerechte Hundehaltung erfordert auch, dass ein Hund sich einmal ohne Leine bewegen kann. Ein allgemeiner Leinenzwang für Hunde widerspräche deswegen § 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes, nach dem jede Tierhalterin und jeder Tierhalter dem Tier artgemäße Bewegung ermöglichen muss. Konkretisiert wird diese Anforderung zu artgemäßer Bewegung im § 2 Abs. 1 der Tierschutz-Hundeverordnung, die für einen Hund ausreichend Auslauf im Freien fordert. Ausreichende freie Bewegung ist insbesondere bei Hunderassen mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang für deren Gesunderhaltung zwingend geboten.

Eine großflächig ausgewiesene Leinenpflicht für Hunde würde wohl Forderungen nach großräumigen Hundeausläufflächen nach sich ziehen. Diese Forderungen wären - wenn überhaupt - nur mit hohem Aufwand zu realisieren.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Ausweitung der Leinenpflicht über die aktuell bestehenden Regelungen hinaus nicht erforderlich. Zwar beinhalten weder das Waldgesetz noch das Naturschutzgesetz entsprechende Regelungen zum Führen von Hunden - solche gibt es jedoch in den jeweiligen Verordnungen zu den ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Darüber hinaus regeln die Grünanlagenverordnung und die Straßenpolizeiverordnung der Stadt Karlsruhe die Leinenpflicht. Relevante Verstöße können daher schon heute sanktioniert werden. An besonders frequentierten Stellen wie z. B. Joggingpfaden, Grillhütten, Schutzhütten und Spielplätzen gelten die Regelungen der Grünanlagenverordnung. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird derzeit geprüft, diese Örtlichkeiten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Im Bereich von Waldsportpfaden könnte - falls sich dort Probleme mit Hunden häufen - im Rahmen einer so genannten Waldsperrungsverordnung nach dem Landeswaldgesetz ein Leinenzwang festgelegt werden. Dies ist z. B. bereits am Trimm-dich-Pfad in der Waldstadt erfolgt. In der Regel meiden aber die Hundehalterinnen und Hundehalter die Sportpfade.

Für eine Ahndung von Zwischenfällen mit hochspringenden, gefährlichen oder bösartigen Tieren steht - auch ohne zusätzliche kommunale Regelung - § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift kann nicht erst bei Schadeneintritt, sondern bereits bei Fahrlässigkeit ohne Schadensfall ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Wird der Verwaltung ein solch auffälliges Tier bekannt, wird schon heute in jedem Einzelfall ein individueller Leinenzwang geprüft.

Auch die Einführung eines generellen Leinenzwangs für Hunde würde nach Auffassung der Verwaltung keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Verantwortungsbewusste Hundehalterinnen und -halter haben auf ihre Tiere auch ohne Leinenzwang immer die notwendigen Einwirkungsmöglichkeiten - und sei es dadurch, diese anlassbezogen freiwillig an der Leine zu führen. Unkundige oder fahrlässige Hundehalterinnen und -halter könnte man dagegen auch bei einem generellen Leinenzwang nur dann erreichen, wenn lückenlose bzw. stark verdichtete Kontrollen erfolgen. Dies ist jedoch aufgrund der personellen Möglichkeiten weder von der Forstverwaltung noch vom Kommunalen Ordnungsdienst zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

## **2. Der Kommunale Ordnungsdienst prüft regelmäßig, ob sich Hundehalterinnen und -halter an den Leinenzwang halten.**

Der Kommunale Ordnungsdienst kann aufgrund seiner Personalstärke bei der Kontrolle der in der Straßenpolizeiverordnung und der Grünanlagenverordnung der Stadt Karlsruhe geltenden Leinenpflicht für Hunde keine hohe Kontrolldichte sicherstellen. Kontrollen erfolgen sporadisch, zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Örtlichkeiten, teilweise auch in Zivil. Denkbar ist, bedeutende Örtlichkeiten in Wald-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in diesen sporadischen Kontrollrhythmus einzupflegen.